

des Innern als höchster Recursbehörde in Censursachen, die zeit-  
herigen untern Censurbehörden aufzuheben, an deren Stelle neue  
zu errichten, diese Einrichtungen mit den Kreisdirectionen in  
Verbindung zu setzen, und sie von deren Organisation abhängig  
zu machen; und eben wegen dieser deshalb der Deputation bei-  
wohnenden Zweifel giebt dieselbe sich der Ueberzeugung hin, daß  
es wünschenswerth gewesen wäre, diese neuere Einrichtung von  
Mittel- und Unterbehörden, welche ohnedies erst während des  
jetzigen Landtags ins Leben treten sollen — bei der demnach  
vorgelegenen mindern Dringlichkeit derselben, so wie in Berücksichtigung  
der dadurch vielfach zu berührenden, zum Theil sehr  
zarten, Verhältnisse des praktischen Lebens — vor deren Anord-  
nung am 13. October 1836 den, wenige Tage darauf versam-  
melten, Ständen vorzulegen, deren Mitwirkung dazu, insonder-  
heit in finanziellen Hinsichten, als unumgänglich nöthig sich her-  
ausstellt.

Das höchste Dekret geht sodann auf die mehrerwähnte Ver-  
ordnung vom 13. October vorigen Jahres und auf deren Inhalt  
über und bemerkt: daß selbige, in Folge der vereinigten Ver-  
waltung der Censur- und Preßangelegenheiten unter dem Mi-  
nisterium des Innern in letzter Instanz erlassen und geboten wor-  
den, durch die Nothwendigkeit, die Verwaltung der Censur-  
sachen zu reguliren, dafür mit den Kreisdirectionen verbundene  
Mittelbehörden — deren das Ministerium des Innern vermöge  
seiner Stellung und Organisation auch in diesem Zweige der  
Verwaltung nicht entbehren können — zu organisiren und den  
übrigen Einrichtungen dabei denjenigen Grad größerer Freiheit,  
Bestimmtheit und Uebersichtlichkeit zu geben, dessen sie bedurften,  
um theils ihrem Zwecke zu entsprechen, theils aber auch für die  
Schriftsteller, die Buchhändler und die Buchdrucker, so wie für  
das gesammte Publikum so wenig als möglich belästigend und  
beschränkend zu sein und, namentlich durch collegialisch organi-  
sirtes Mittelbehörden an den Orten der Centralcensur, den Be-  
theiligten einen möglichst prompten und kräftigen Schutz gegen  
etwaige Willkühr oder unnöthige Strenge einzelner Censoren zu  
sichern. Uebrigens wären in der angezogenen Verordnung nicht  
nur die nöthigen Bestimmungen zu Ausführung der bisherigen  
gesetzlichen Vorschriften — welche unverändert verblieben —  
mit Anpassung auf die neuen organischen Einrichtungen ertheilt,  
sondern auch die nöthigen Bestimmungen zu Ausführung dieser  
bisherigen gesetzlichen Vorschriften selbst übersichtlich zusammen-  
gestellt worden; auch wären daneben, sowohl um den, der prak-  
tischen Bekanntheit damit entbehrenden, neuen Censurbehör-  
den, als auch um den Betheiligten ein desto sicheres Anhalten zu  
geben, in einer beigelegten allgemeinen Instruktion für die Cen-  
soren, was bisher noch nicht der Fall gewesen, die Grundsätze,  
nach welchen diese zu verfahren haben, veröffentlicht worden.  
Inzwischen wären jedoch einige theils neue, theils ältere, in diese  
Verordnung aufgenommene Ausführungsbestimmungen auf  
Vorstellungen der Buchhändler und Buchdrucker, um deren Ge-  
schäftsbetrieb zu erleichtern, modificirt, namentlich sei der, in der  
§. 42. der Verordnung angeordneten, Erhebung der daselbst be-  
zeichneten Sporteln für jetzt Anstand gegeben worden. Diese  
und andere von der nächsten Erfahrung noch an die Hand zu ge-  
bende Nachträge und Erläuterungen zu jener Verordnung soll-  
ten nach einiger Zeit zusammengestellt und durch das Gesetz-  
und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden. Es ist damit  
die allerhöchste Erklärung verbunden worden: „daß, da bei der  
Zusammenstellung der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Be-  
stimmungen in der nurerwähnten Verordnung manche Lücken  
und Mängel der dormaligen Gesetzgebung sich bereits ergeben,  
deren Beseitigung nur auf dem Wege der Gesetzgebung möglich  
sein werde, darauf Bedacht genommen werden sollte, daß auch in  
dem Fall, wenn bis zum nächsten Landtage die Bearbeitung ei-

nes vollständigen Preßgesetzes nach einem veränderten Haupt-  
prinzipie nicht thunlich sein würde, die bereits bemerkten, so wie  
die etwa sonst bis dahin wahrzunehmenden Lücken, Mängel und  
Unzweckmäßigkeiten in den bisherigen gesetzlichen Bestimmun-  
gen über die Angelegenheiten der Presse, unter Benützung der  
bis dahin zu machenden Erfahrungen der Behörden, durch einen  
der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzentwurf  
beseitigt werden.“ Am Schlusse des Dekrets ist den Ständen  
zu erkennen gegeben, daß anfänglich allerhöchsten Orts es zwar  
für angemessen erachtet worden, die in dem Dekrete enthaltene,  
so wie die nach Befinden etwa noch außerdem von den Kammern  
gewünschte, Auskunft über diesen Gegenstand denselben erst bei  
Gelegenheit der Budgetverhandlungen ertheilen zu lassen, wobei  
diese neuen Einrichtungen, wegen der deshalb zu postulirenden  
Bewilligung, ohnehin zur Sprache kommen müssen, daß aber,  
da dieser Gegenstand auf Anlaß einer ständischen Petition noch  
vor den Budgetverhandlungen in Anregung gekommen, es später  
für zweckmäßig befunden worden, der darüber bei Eröffnung  
des Landtags geschehenen Andeutung gemäß, ohne längeren An-  
stand jene, in dem Dekrete enthaltene, Mittheilung folgen zu  
lassen. —

Der Inhalt des zuletzt hier ausgehobenen Abschnittes des  
allerhöchsten Dekrets berührt die wesentlichsten Fragen, welche  
durch die eingangserwähnte Petition angeregt und in dem bei-  
liegenden Berichte darauf von der Deputation erörtert worden  
sind. Die genügenden und beruhigenden allerhöchsten Zusiche-  
rungen, welche in diesem Abschnitte enthalten sind, machen aber  
nunmehr das nähere Eingehen auf jenen Bericht, welchen die  
mehrerwähnte Verordnung hervorgerufen, zum größten Theile  
entbehrlich und überflüssig. Wenn in jenem Berichte die  
dritte Deputation ihre ausführlich motivirte Ansicht dahin  
ausgesprochen hatte, daß die Angelegenheiten der Presse nach an-  
erkannten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, des der  
Deutschen Bundesstaaten und des Sächsischen Territorialstaats-  
rechts, nicht durch Verordnungen, sondern durch Gesetz zu regeln  
und festzustellen, so hat die Deputation dieselbe Ansicht in diesem  
neuesten allerhöchsten Dekrete wiedergefunden, indem darinnen  
auf die beizubehaltenden gesetzlichen Bestimmungen darüber aus-  
drücklich Bezug genommen, die Beseitigung der in selbigen vor-  
handenen Lücken und Mängel nur auf dem Wege der Gesetzge-  
bung als möglich anerkannt und endlich die Zusicherung ertheilt  
worden, daß zum nächsten Landtage, wo nicht ein vollständiges  
Preßgesetz, doch ein solches, wodurch unsere Gesetzgebung im Be-  
treff der Presse und des Buchhandels verbessert und vervoll-  
ständigt werde, den Kammern im Entwurfe vorgelegt werden  
solle. Hat nun auch die Deputation am Schlusse ihres frühern  
beiliegenden Berichtes angerathen, darauf bei der hohen Staats-  
regierung anzutragen:

„Das in der Verfassungsurkunde §. 35. zugesagte Gesetz,  
worinnen die Angelegenheit der Presse und des Buchhandels ge-  
ordnet, und die Freiheit derselben unter Berücksichtigung der  
Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch als Grund-  
satz festgestellt werde, den jetzt versammelten Ständen zur Be-  
rathung und Zustimmung im Entwurfe vorzulegen,“ so findet  
die Majorität derselben doch unter dieser veränderten Sachlage  
und nach jener allerhöchsten Erklärung sich bewogen, diesen An-  
trag weiter nicht festzuhalten, vielmehr in Folge jener allerhöch-  
sten Zusicherung und in Betracht, daß eines Theils die Ausarbei-  
tung eines neuen Preßgesetzes, bei dem bereits näher gerückten  
Ende dieses Landtags,füglich nicht zu ermöglichen, andern Theils  
aber die, in dem allerhöchsten Dekrete aufgestellte Möglichkeit, zu  
dem nächsten Landtage den Kammern ein vollständiges, von den  
jetzigen in Censur- und Preßangelegenheiten bei uns geltenden  
Grundsätzen im Wesentlichen abweichendes und den bereits in